

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie, Berlin

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion CDU/CSU

Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum

Drucksache 20/4676

Berlin, den 8. November 2023

Bundesverband
Caritas Behindertenhilfe und
Psychiatrie e.V.,

Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

Tel. 030-284447-822

Fax 030-284447-828

cbp@caritas.de –
www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen von gemeinnützigen Anbietern der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des Bundesverbands Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie tragen Verantwortung für über 95.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung am Leben in der Gesellschaft. Der CBP setzt sich für die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung ein.

Der CBP bedankt sich für die vom Ausschuss für Arbeit und Soziales eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme.

Einführung:

Durch die Barrierefreiheit in allen Bereichen und die Teilhabe in einem inklusiven Sozialraum wird das grundrechtliche Gebot der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nach Art. 72a GG verwirklicht. Zum Kernanliegen bei der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gehört die Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, insbesondere

- die bauliche Barrierefreiheit und Verfügbarkeit von Wohnraum,
- die digitale Barrierefreiheit,
- die barrierefreie Mobilität von Menschen mit Behinderung
- der barrierefreie und inklusive Sozialraum, insbesondere barrierefreie Kommunikation und barrierefreie Unterstützung bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf und mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung

Die bereichsübergreifende Barrierefreiheit wird nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern durch viele ressortbezogene Bundesgesetze sowie Ländergesetze geregelt, die teilweise voneinander abweichen.

Am 20. Mai 2021 wurde das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verabschiedet, das 2025 in Kraft tritt. Das BFSG bezieht sich in erster Linie auf digitale Dienstleistungen und Produkte, also nur einen Aspekt der Barrierefreiheit.

Das BFSG setzt die Mindestvorgaben des European Accessibility Acts – EAA (RL [EU] 2019/882) weitgehend in deutsches Recht um.

Nicht umgesetzt wurde mit dem BFSG der Artikel 24 Absatz 2, der Artikel 25 und der Anhang I Abschnitt VI der Richtlinie (EU) 2019/882.

Auch in dem Gesetz zur Änderung des BFSG -wie im BFSG selbst- wurden die europäischen Spielräume nicht ausreichend genutzt, um Barrierefreiheit bei Dienstleistungen im Gesundheitswesen, im Bildungsbereich, bei Haushaltsgeräten etc. herzustellen¹.

Es bleibt bei einer Umsetzung engen Umsetzung der Europäischen Vorgaben. Das europäische Barrierefreiheitsgesetz, der European Accessibility Act, eröffnet die Möglichkeit, die Regelungen auch auf die bauliche Umwelt auszuweiten. Durch eine entsprechende Ausdehnung der Vorgaben der EAA würde beispielsweise gewährleistet werden, dass eine barrierefreie Dienstleistung von Menschen mit Behinderung auch barrierefrei erreicht werden kann. Dadurch würde der tatsächliche Zugang für Menschen mit Behinderung im konkreten Einzelfall auch faktisch verbessert bzw. ermöglicht werden.

Zu den Fragen/Vorschlägen im Einzelnen

Die Nummerierung der nachfolgenden Ausführungen in der Stellungnahme übernimmt die Nummerierung der Fragen in der Drucksache 20/4676.

1. Aufstockung und Anpassung der Förderprogramme der KfW

Die Förderprogramme der KfW umfassen nur einen Teilbereich und nicht alle Lebensbereiche. Es wäre erforderlich, die Förderprogramme der KfW auf alle Lebensbereiche zu erstrecken.

Die Förderung der Barrierefreiheit im Wohnumfeld muss unbedingt erweitert werden.

Im aktuellen Maßnahmenpaket der Bundesregierung vom 7. November 2023 sind keine weiteren Maßnahmen zum Ausbau der Barrierefreiheit ersichtlich.²

a) Beschränkte Finanzierung beim Förderprogramm der KfW „Altersgerechtes Umbauen“

Das vorhandene Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) „Altersgerecht Umbauen“ beschränkt sich ausschließlich auf eine bestimmte Summe

¹S. 19 Parallelbericht: Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Juni 2023 unter:

Staatenberichtsverfahren | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

Menschenrechtsinstitut bemängelt Stagnation bei Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de) abgerufen am 07.11.2023

² BMWSB - Startseite - Maßnahmenpaket der Bundesregierung

(im Jahr 2023 auf 75 Mio. € bundesweit) und auf bestimmte Personen als Antragsberechtigte, die ein Darlehen bekommen können und dieses auch zurückzahlen können.

Die Finanzierung von Umbaumaßnahmen im Rahmen des Förderprogramms ist auf eine bestimmte Summe begrenzt. In 2022 wurde die Fördersumme bereits in einem Monat verbraucht, so dass in dem restlichen Jahr 2022 keine Förderung stattfinden konnte. Im Jahr 2023 waren für das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ ursprünglich nur 63 Mio. € vorgesehen, die auf 75 Mio. € aufgestockt worden sind. Der tatsächliche bundesweite Bedarf wird damit nicht gedeckt.

Ferner entspricht die Fördersumme nicht der tatsächlichen Entwicklung der Baukosten, beispielsweise kann der altersgerechte Umbau mit 10 % Zuschuss gefördert werden, aber die Summe ist auf 2.500 € beschränkt³. Die Antragsberechtigten können die Eigentümer der Wohnungen und der Häuser sein oder die Mieter, wenn die Zustimmung des Vermieters erfolgt.

Diese Voraussetzungen werden viele Menschen mit Behinderung, die auf Leistungen der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe angewiesen sind⁴, nicht erfüllen und können das Programm gar nicht in Anspruch nehmen.

Ferner können auch die Träger von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung diese Angebote ebenfalls nicht in Anspruch nehmen, weil sie von der Förderung durch die Geltung der Heimordnungsregelungen in Förderbedingungen der KfW ausgeschlossen sind.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wirbt für das Förderprogramm mit dem Spruch: Barrierefreiheit zahlt sich aus.⁵ Die Barrierefreiheit zahlt sich aus, allerdings nicht für die meisten Menschen mit Behinderung, sondern für die Bauherren und Eigentümer von Wohnhäusern und Wohnungen.

b) Unzureichende Finanzierung von Umbaumaßnahmen bei Gründung von betreuten Wohnformen für pflegebedürftige Menschen

Nach § 45 a Abs. 1 SGB XI haben pflegebedürftige Menschen als Gründungsmitglieder einer ambulant betreuten Wohngruppe Anspruch auf die einmalige Zahlung eines Förderbetrages von 2.500 € je Person (z.B. für den barrierefreien Umbau der Dusche etc.) und höchstens 10.000 € für die gesamte Gruppe. Der Betrag dient der Finanzierung der barrierearmen Umgestaltung der gemeinsamen Wohnung und ist der Höhe nach nicht mehr angemessen. Weiterhin ist der Gesamtbetrag für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen bei betreuten

³ BMWWSB - Startseite - Barrierefreiheit zahlt sich aus (bund.de) abgerufen am 07.11.2023

⁴ Altersgerecht Umbauen – Kredit (159) | KfW abgerufen am 07.11.2023

⁵ BMWWSB - Startseite - Barrierefreiheit zahlt sich aus (bund.de)

Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen auf 30 Mio. € beschränkt, also auf 3.000 Wohngemeinschaften.

c) Fehlende Finanzierung für barrierefreie Wohnangebote für Menschen mit Behinderung

Mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist die Finanzierung der Eingliederungshilfe für den Bau und Umbau von Wohnangeboten (Wohngemeinschaften und besonderen Wohnformen) für Menschen mit Behinderung weggefallen. Die Finanzierung ist daher nicht mehr sichergestellt. Eine der Regelungen des § 45a SGB XI vergleichbare Regelung fehlt im SGB IX d.h. Menschen mit Behinderung erhalten keine Förderung für die Bildung von Wohngemeinschaften, wenn sie keine Pflegebedürftigkeit nachweisen können und Träger von Wohnangeboten können die bestehenden Räumlichkeiten nicht modernisieren und auch keinen neuen Wohnraum schaffen.

d) Fehlende Barrierefreiheit im Gesundheitswesen

Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen können in Deutschland nicht ohne weiteres medizinische Versorgungseinrichtungen aufsuchen. Es müssen daher Anreize geschaffen werden, um die Barrierefreiheit weiter auszubauen und den Zugang für Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Barrieren sind bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen sehr unterschiedlich. Sie können sich beispielsweise durch die räumliche Gestaltung von Gesundheitsangeboten, sowie den Zugangswegen zeigen, durch die mangelnde Gestaltung von taktilen wie kontrastreichen Leitsystemen und Orientierungshilfen für eine eigenständige Mobilität im Gesundheitswesen. Insbesondere werden Menschen mit Sehbehinderung durch die fehlenden Informationen und Therapieangebote in einfacher und auch in Leichter Sprache gehindert Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Zum Abbau dieser Barrieren ist es förderlich, Ärzt:innen bei dem Umbau ihrer Praxen zu unterstützen, beispielsweise durch KfW-Förderprogramme. Bezugspunkt der Barrierefreiheit im Gesundheitswesen sind hierbei - wie in § 4 BGG aufgeführt - alle baulichen und sonstigen Anlagen, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Einrichtungen, wie auch andere gestaltende Lebensbereiche. Bezugspunkt sind darüber hinaus all diejenigen Dienstleistungen, die durch (medizinisches/pädagogisches oder vergleichbares) Personal erbracht werden. Barrierefrei im Sinne des § 4 BGG sind die aufgeführten Anlagen, Systeme sowie Leistungen sofern sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, sowie zugänglich und nutzbar sind. Barrierefreiheit erfordert darüber hinaus eine teilhabesensible Ausrichtung der Kommunikations- und der Umgangsformen (u.a. leichte Sprache), Fachkenntnisse des medizinischen Personals bzgl. bestimmter Krankheitsbilder und finanziell sowie strukturell auskömmliche Rahmenbedingungen. Der als ein Baustein der

Barrierefreiheit benannte Begriff der Zugänglichkeit der gesundheitlichen Versorgung ist Ratifizierung der UN- BRK auch ein im Völkerrecht verbrieft Anspruch (Art. 25 und 9 a), der alle Vertragsstaaten dazu verpflichtet den Zugang für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und alle dafür erforderlichen sowie geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Vorschlag: Erforderlichkeit der Finanzierung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen

Es ist erforderlich:

- die bestehenden Programme aufzustocken und neue aufzulegen
- die bestehenden Programme auf alle Lebensbereiche auszuweiten und zwar für alle Bereiche, wo Menschen mit Behinderung die Teilhabe verwirklichen wie z.B. Wohn- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung, das gesamte Gesundheitswesen und alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen.

2. Angemessene Vorkehrungen nach Art. 2 UN-BRK mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren

Der Vorschlag, mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren die Schaffung von angemessenen Vorkehrungen nach Artikel 2 UN-BRK auch im Privatbereich verpflichtend im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einzuführen, wird befürwortet.

3. Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden

Die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Flächen ist ein wichtiges Thema, das auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels immer mehr in der Gesellschaft von Relevanz ist. Barrierefreiheit richtet sich hier nach den individuellen Bedürfnissen bzw. Kompetenzen des Einzelnen.

Im Ergebnis sollten Zugang und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Flächen für alle Menschen unabhängig von ihren physischen und kognitiven Voraussetzungen gleichermaßen sichergestellt werden. In der Praxis bedeutet das, dass die Zugänge beispielsweise Rollstuhlfahrer:innen, Rollator-Nutzer:innen, Menschen mit Sehbehinderung oder Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in gleicher Weise offenstehen müssen z.B. durch stufen- und hindernisfreie, ebene Wege mit rutschfestem Bodenbelag, visuelle, akustische und taktile Signale und durchgehende Wegeketten. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören neben Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäuden auch Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze und Garagen und Toilettenanlagen.

Vorschlag:

Alle Baumaßnahmen bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und Flächen müssen die Barrierefreiheit vorsehen.

4. Barrierefreiheit des ÖPNV

Durch die Regelung des § 8 Abs. 3 PbefG sollte die vollständige Barrierefreiheit bereits bis zum 1.1.2022 erreicht werden. Die Barrierefreiheit im ÖPNV ist ein Mehrwert für alle. Die Mobilität ist eine zentrale Voraussetzung, um gleichberechtigte Teilhabe allen zu ermöglichen. Gerade der ÖPNV ermöglicht vielen Menschen den Zugang zum gesellschaftlichen Leben, Arbeitsplätzen, Dienstleistungen der täglichen Versorgung oder der gesundheitlichen Versorgung. Erreichbarkeitsprobleme führen zu Teilhabebeeinträchtigungen.

Vorschlag:

Neben der Barrierefreiheit muss auch der ÖPNV insgesamt in den Blick genommen werden. In den einzelnen Bundesländern sind die ÖPNV Netzwerke sehr unterschiedlich ausgebaut. Gerade im ländlichen Raum führt der teilweise faktisch nicht vorhandene ÖPNV zu Teilhabebeeinträchtigungen. Hier ist eine bedarfsgerechte Versorgung mit innovativen Mobilitätsmöglichkeiten zu prüfen, z.B. autonome Shuttelbusse, um ein öffentliches Angebot von Tür-zu-Tür vorzuhalten und eine Anbindung an den nächsten Bahnhof zu ermöglichen.

Ein gutes Projekt ist beispielsweise:
https://www.mobisaar.de/ueber_uns/mobisaar_lotsenservice.

Die Abweichung von der Umsetzungsfrist für die vollständige Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetz soll geprüft werden und sie soll in absoluten Ausnahmefällen unter Auflage der befristeten Umsetzung erlaubt sein.

5. Barrierefreiheit der Deutschen Bahn

Angesichts des neuen umfangreichen Finanzierungspakets des Bundes für die Deutsche Bahn ist die Barrierefreiheit auszubauen, und zwar z.B.:

- durch den Einbau fahrzeuggebundener Einstiegshilfen und eines barrierefreien Leit- und Warnsystems nach den Vorgaben des Zwei-Sinne-Prinzips
- Einstellung des Servicepersonals an allen Fernbahnhöfen und eine Erhöhung der Präsenzzeiten auf 6 bis 24 Uhr sowie an den großen Hauptbahnhöfen auch weiterhin eines 24-Stunden-Betrieb des Servicepersonals
- Schaffung der Barrierefreiheit an allen Fahrkartenautomaten

Zur Förderung des barrierefreien Ausbaus kleiner und mittlerer Bahnhöfe hat der Bund ein weiteres Sonderprogramm für den Zeitraum 2019-2026 aufgelegt.

6. Beschleunigung der Genehmigungsverfahrens für Baumaßnahmen an Bahnhöfen

Es ist erforderlich, eine beschleunigte Umsetzung des bereits 2017 vereinbarten Bahnsteighöhenkonzeptes mit konkreten zeitlichen Vorgaben voranzubringen. Folgende Maßnahmen zur Barrierefreiheit an Bahnhöfen müssen stattfinden:

- Barrierefreie Zugänge und Flächen
- Barrierefreie Informationen an Bahnhöfen
- Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderung
- Informationssysteme für Menschen mit Hörbehinderung

Die Bahnhöfe in Deutschland sind weiterhin nicht barrierefrei. Die Deutsche Bahn bewertet den Zustand wie folgt:

- für Rollstuhlfahrer:innen und Menschen mit Gehbehinderungen sowie für die Familien mit Kleinkindern, Kinderwagen und/oder Gepäck sind 61 % der Bahnsteige weitreichend barrierefrei.
- Für Menschen mit Sehbehinderungen sind 38 % der Bahnsteige und für blinde Menschen 40 % der Bahnsteige weitreichend barrierefrei.
- Für gehörlose Menschen und Menschen mit Hörbehinderung liegt die Zahl der weitreichend barrierefreien Bahnsteige bei 93 %.⁶

Vorschlag:

Die Beschleunigung der Umsetzungsvorgaben ist unbedingt voranzutreiben.

7. Runder Tisch zur Steigerung des barrierefreien Taxibetriebs

Mit der Neuregelung des § 64c PBefG wurde die Barrierefreiheit im Taxiverkehr als Ziel formuliert und die Verpflichtung, dass nun Taxiunternehmen mit einer Flotte ab 20 Fahrzeugen ein barrierefreies Fahrzeug haben müssen. Diese Regelung orientiert sich am 5 % Richtwert, der allerdings nicht der prozentualen Beteiligung der Menschen mit Behinderung an der Gesamtgesellschaft entspricht.

Vorschlag:

⁶ Barrierefreie Bahnhöfe (deutschebahn.com)

- Die Regelung des § 64 c PBefG ist zu prüfen und zu schärfen (Verpflichtung für Taxiunternehmen ab 10 Fahrzeugen)
- Im kontinuierlichen Fachaustausch gemeinsam mit Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden, mit Taxiverbänden, Ländern und Kommunen sollen praktische Lösungen erörtert und umgesetzt werden
- Bekannte Serviceangebote sind auf weitere Regionen zu übertragen wie z.B. Moia operiert seit Januar 2023 als Linienbedarfsverkehr nach §44 des Personenbeförderungsgesetz und ist damit Teil des ÖPNV Hamburgs. Moia-Rollstuhlservices in Hamburg ist per Smartphone-Applikation buchbar und optimiert die Fahrtanfragen so, dass Fahrten mit ähnlicher Fahrtstrecke in einem Fahrzeug ans Ziel gebracht werden⁷. Seit Januar 2023 hat Moia im Rahmen des Bundesförderprogramms „Auf dem Weg zum Hamburg-Takt (AWHT)“ 15 rollstuhlgerechte Fahrzeuge. Berlin hatte den BerlKönig, der zwischenzeitlich eingestellt wurde.

8. Förderung einer flächendeckenden barrierefreien Ladeinfrastruktur

Diverse Förderprogramme des Bundesverkehrsministeriums (BMDV) sind zum Ausbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur aufgelegt. In dem neu aufgelegten Förderprogramm „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ stellt das BMDV von Sommer 2021 bis Ende 2025 insgesamt nochmals 500 Millionen Euro zur Verfügung. Gefördert werden Normalladepunkte mit einer Ladeleistung bis zu 22 kW sowie Schnellladepunkte mit einer Leistung von mehr als 22 kW, an denen ausschließlich das Laden mit Gleichstrom (DC) möglich ist. Auch die Kosten für dazugehörige Netzanschlüsse bzw. Kombinationen aus Netzanschluss und Pufferspeicher sind förderfähig.

Technische Anforderungen an die Ladeeinrichtung mit Blick auf die Barrierefreiheit sind beispielsweise die Höhe der Bedienelemente und Unterfahrbarkeit. Weiterhin müssen Steuerung, Display und Ladekabel barrierefrei ausgestaltet werden. Neben der Ladeeinrichtung muss auch das Umfeld der Ladeeinrichtung barrierefrei sein, d.h. es müssen beispielsweise Vorgaben zur Erreichbarkeit der Ladeeinrichtung (Zugänglichkeit), beim Ladeplatz selbst (unverbaute Bewegungsflächen), Untergrund und Anfahrt, Beleuchtung und Hinderniskennzeichnung beachtet werden. Der öffentliche Verkehrsraum sollte mit einem durchgängigen und vernetzten Leitsystem für blinde und sehbehinderte Menschen ausgestattet sein.

Positiv ist zu bewerten, dass das Förderprogramm "Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0" die Barrierefreiheit als Zusatzkriterium für die Förderung bestimmt. Ist die Ladestation barrierefrei, kann die

⁷ <https://help.moia.io/hc/de/categories/360001699758-So-funktioniert-MOIA/> abgerufen am 8.11.2023

prozentuale Förderung für Ladepunkte und Netzanschluss pro Antrag auf 50% angehoben werden.⁸

Vorschlag:

- Es ist erforderlich, einen allgemeinen Standard für barrierearme Ladestationen festzulegen. Das Bundesverkehrsministerium hat hierfür einen Leitfaden zur barrierefreien Ladeinfrastruktur herausgegeben⁹,
- Es ist notwendig, die Förderung von der Barrierefreiheit der Ladestationen abhängig zu machen
- die Barrierefreiheit auf Basis der DIN-Norm 18040-3 soll in der Planung und Ausschreibung der Ladepunkte berücksichtigt werden
- Es ist angezeigt, nur barrierefreie Ladeinfrastruktur zu planen und fördern

9. Umsetzung der Vorgaben der Landesbauordnungen auf Basis der bundesweiten Musterbauordnung zur Barrierefreiheit

Vorschlag:

- Die Landesbauordnungen sind anzugleichen und die Vorgaben an die Barrierefreiheit in der Musterbauordnung anzupassen.

10. Partizipation der Organisationen und Interessenvertretungen bei der Verkehrs- und einer generationenübergreifenden Quartiers- und bei der Flächennutzungsplanung

Bei der Quartiersentwicklung und Flächennutzungsplanung müssen die Verbände und Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene beteiligt werden. Es geht nicht nur um die Beteiligung, sondern um die volle Partizipation an Entscheidungsprozessen.

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und der über die sie vertretenden Organisationen ist weiterhin bei Bauplanungsprozessen ungenügend.

Vorschlag:

- die Partizipation von Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden bei Bauplanungsprozessen bei Quartiersentwicklung und Flächennutzungsplanung ist einzuplanen und zu organisieren.

⁸ <https://www.bayern-innovativ.de/de/seite/foerderprogramm-ladeinfrastruktur-elektrofahrzeuge-2-0/> abgerufen 08.11.2023

⁹ <https://www.now-gmbh.de/aktuelles/pressemitteilungen/neuer-leitfaden-einfach-laden-ohne-hindernisse-zeigt-wie-ladeinfrastruktur-barrierefrei-wird/> abgerufen am 08.11.2023

11. Erweiterung und Zusammenführung der Beratungs-, Assistenz-, Pflege- und sonstigen Unterstützungsangeboten auf kommunaler Ebene

Alle Beratungsangebote sind bisher auf entsprechende Bereiche begrenzt und abhängig von der Finanzierungsart z.B.

- Pflegestützpunkte, die von der Pflegeversicherung finanziert werden
- Unabhängige Teilhabeberatung, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanziert wird
- Allgemeine Soziale Beratung, die kommunal finanziert wird
- Verfahrenslotsen bei Jugendämtern für Familien mit Kindern mit Behinderung, die seit dem 01.01.2024 ebenfalls kommunal finanziert werden

Die Puzzle-Landschaft der Beratung ist unendlich. Es wäre sehr sinnvoll, die Beratungsangebote trägerübergreifend zusammenzuführen.

Vorschlag:

- trägerübergreifende Organisation und Kombination von Beratungsangeboten und Anlaufstellen auf kommunaler Ebene sollte geschaffen werden, damit trägerübergreifende Beratung erfolgen kann

12. Trägerübergreifende Zusammenarbeit und unbürokratischer Zugang zu Leistungen

Unter Federführung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) wird gegenwärtig ein Projekt zum „Gemeinsamen Grundantrag für Reha- und Teilhabeleistungen“ durchgeführt ¹⁰, in dem ein gemeinsames digitales Antragsformular für alle Reha-Träger entwickelt wird.

Das Bundesministerium fördert das Pilotprojekt zur Entwicklung eines digitalen Prototyps bis 2025. Alle Reha-Träger sowie Vertreter:innen der Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungserbringer sind beteiligt. Mit einem gemeinsamen Grundantrag kann der Zugang zu Reha- und Teilhabeleistungen vereinfacht werden.

Durch das Antragsverfahren der seit dem 1. Januar 2020 eingeführten Regelung des § 108 SGB IX ist der Zugang zu Leistungen durch die komplizierten und umfangreichen Antragsformulare erschwert.

¹⁰ [Projekt "Gemeinsamer Grundantrag für Reha- und Teilhabeleistungen" gestartet \(bar-frankfurt.de\)](https://www.bar-frankfurt.de) abgerufen am 8.11.2023

Vorschlag:

- Das formelle Antragserfordernis des § 108 SGB IX, das am 01.01.2020 eingeführt wurde, ist zu prüfen

13. Erweiterung eines KfW-Förderprogramms zur Barrierefreiheit von Arztpraxen und Medizinischen Versorgungszentren

Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen können in Deutschland nicht ohne weiteres medizinische Versorgungseinrichtungen aufsuchen. Es müssen daher Anreize geschaffen werden, um die Barrierefreiheit weiter auszubauen und den Zugang für Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Barrieren sind bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen sehr unterschiedlich. Sie können sich beispielsweise durch die räumliche Gestaltung von Gesundheitsangeboten, sowie den Zugangswegen zeigen, durch die mangelnde Gestaltung von taktilen wie kontrastreichen Leitsystemen und Orientierungshilfen für eine eigenständige Mobilität im Gesundheitswesen, insbesondere für Menschen mit Sehbehinderung, sowie durch die fehlenden Informationen und Therapieangebote in einfacher und Leichter Sprache.

Zum Abbau dieser Barrieren ist es förderlich, Ärzt:innen bei dem Umbau ihrer Praxen zu unterstützen, beispielsweise durch KfW-Förderprogramme. Bezugspunkt der Barrierefreiheit im Gesundheitswesen sind hierbei – wie in § 4 BGG aufgeführt – alle baulichen und sonstigen Anlagen, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Einrichtungen, wie auch andere gestaltende Lebensbereiche. Bezugspunkte sind darüber hinaus all diejenigen Dienstleistungen, die durch (medizinisches/pädagogisches oder vergleichbares) Personal erbracht werden. Barrierefrei im Sinne des § 4 BGG sind die aufgeführten Anlagen, Systeme sowie Leistungen etc. sofern sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, sowie zugänglich und nutzbar sind. Barrierefreiheit erfordert darüber hinaus eine teilhabesensible Ausrichtung der Kommunikations- und der Umgangsformen (u.a. leichte Sprache), Fachkenntnisse des medizinischen Personals bzgl. bestimmter Krankheitsbilder und finanziell sowie strukturell auskömmliche Rahmenbedingungen. Der als ein Baustein der Barrierefreiheit benannte Begriff der Zugänglichkeit der gesundheitlichen Versorgung ist die Ratifizierung der UN- BRK ein im Völkerrecht verbrieft Anspruch (Art. 25 und 9 a), der alle Vertragsstaaten dazu verpflichtet, den Zugang für alle Menschen mit Behinderung zu gewährleisten und alle dafür erforderlichen sowie geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Vorschlag: Erforderlichkeit der Finanzierung der Barrierefreiheit im Gesundheitswesen

Es ist erforderlich:

- die bestehenden Programme aufzustocken und neue aufzulegen
- die bestehenden Programme auf das gesamte Gesundheitswesen zu erstrecken

14. Weiterentwicklung der neuen bundeseinheitlichen Richtlinien zur Barrierefreiheit von Arztpraxen

Barrierefreiheit in Arztpraxen ist ein entscheidender Bestandteil eines inklusiven Gesundheitswesens. Nach Erhebungen der Stiftung Gesundheit verfügen in Deutschland rund 87.000 ambulante Arztpraxen, also 48,2 % über mindestens eine Vorkehrung, die Barrieren abbaut oder vermeidet, d.h. die Arztpraxen sind noch nicht vollständig barrierefrei, sondern können bestätigen, dass Einzelmerkmale der Barrierefreiheit wie das Vorhalten eines Behindertenparkplatzes oder eines höhenverstellbaren Behandlungsstuhls bereits vorliegen. Die meisten Arztpraxen sind nicht barrierefrei. 20,0 % der Arztpraxen sind auf Menschen mit Hörbehinderung eingerichtet. Auf Menschen mit Sehbehinderung sind nur 8,2 % Praxen vorbereitet, und nur 1,5 % können Menschen mit kognitiven Einschränkungen barrierefrei behandeln.¹¹

Es ist für Menschen mit Behinderung häufig nicht möglich, eine barrierefreie Arztpraxis zu finden.

Vorschlag:

- eine transparente bundesweite Darstellung der Barrierefreiheit bei Arztpraxen ist anzustreben
- Entwicklung einer bundeseinheitlichen Richtlinie zur Barrierefreiheit von Arztpraxen mit verbindlichen Mindeststandards für die Barrierefreiheit von Arztpraxen sowohl im Bestand als auch bei der Neuzulassung

15. Bildung von bundesweiten und regionalen Netzwerken für Barrierefreiheit

Vorschlag:

- Förderung von Projekten der Forschungswissenschaft und Entwicklern mit Beteiligung von Menschen mit Behinderung und gemeinsam mit ihren Verbänden, konkrete Ideen für barrierefreie Produkte im „Design für alle“ entwickeln

¹¹ [Barrierefreiheit in Arztpraxen - Stiftung Gesundheit \(stiftung-gesundheit.de\)](http://stiftung-gesundheit.de) abgerufen am 8.11.202

16. Neues bundesweites Förderprogramm zum Aufbau barrierefreier digitaler Infrastruktur (z. B. passender Endgeräte) und digitaler Kompetenzen in außerbetrieblichen Ausbildungs- und Bildungsstätten

Digitale Systeme entwickeln sich in unserer Gesellschaft rasant. Unsere Arbeitswelt verändert sich mit fortschreitender Digitalisierung allgegenwärtig. Digitale Anwendungen müssen bereits in der Ausbildung und Bildung von Menschen mit Behinderung zum Einsatz kommen. Gegenwärtig fehlt die Finanzierung, um eine digitale Infrastruktur in der Ausbildung und Bildung von Menschen mit Behinderung aufzubauen.

Vorschlag:

- gezielte Förderung von Projekten zum Aufbau einer digitalen Infrastruktur in der Ausbildung und Bildung von Menschen mit Behinderung in Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken und in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

17. Bewusstseinsbildung und Weiterentwicklung des „Design für alle“

Die Kernproblematik besteht darin, dass in vielen Bereichen Menschen mit Behinderungen und ihre Bedarfe nach wie vor kaum oder gar nicht mitgedacht werden. Es fehlt ein durchgängiges Bewusstsein für Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung einer gleichberechtigten Teilhabe¹². Es fehlt weiterhin an der notwendigen menschenrechtlich gebotenen politischen Priorisierung¹³ der Belange von Menschen mit Behinderung.

Vorschlag:

- Die Priorisierung der Belange von Menschen mit Behinderung und damit der Thematik der Bewusstseinsbildung in Netzwerken der Architekten- und Ingenieursausbildung und die Verbreitung der Kenntnisse zur Entwicklung und

¹² S. 8 Parallelbericht: Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Juni 2023 unter:

Staatenberichtsverfahren | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

Menschenrechtsinstitut bemängelt Stagnation bei Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

¹³ S. 8 Parallelbericht: Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Juni 2023 unter:

Staatenberichtsverfahren | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

Menschenrechtsinstitut bemängelt Stagnation bei Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

Gestaltung von Produkten, zur Barrierefreiheit und zum „Design für Alle“ sind die notwendigen Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe.

- Bekanntmachung der Beratungs- und Fortbildungsangebote der Bundesarchitektenkammer bei Bauplanern und Architekten
- Die Barrierefreiheit muss ein Teil des Studienganges der Architektur werden

18. Barrierefreiheit des Katastrophenschutzes

Der Vorschlag bezieht sich auf die Barrierefreiheit der Warnsignale, die aus digitalen und analogen Medien beim Katastrophenschutz bestehen sollen, damit die Warnmedien für alle Menschen mit Behinderung, insbesondere für Menschen mit Hörbehinderung, mit Taubblindheit, mit Sehbehinderung sowie mit kognitiver Beeinträchtigung wahrgenommen werden können. Die Warnsignale sind wichtig, aber nur ein Teil der Barrierefreiheit des Katastrophenschutzes.

Im Bereich eines barrierefreien Notrufs sind bereits viele Maßnahmen getroffen wie z.B. bei der Barrierefreiheit der Nora-Notrufs¹⁴. Viele Notrufdienste sind inzwischen weitgehend barrierefrei zugänglich, auch für Menschen mit Hör- und / oder Sprachbeeinträchtigungen. Die vollständige Integration Deutscher Gebärdensprache hat jedoch in die bestehenden Notrufstrukturen noch nicht stattgefunden.¹⁵

Vorschlag:

Für die Entwicklung eines barrierefreien Katastrophenschutzes und Notfallmanagements sind weitere Schritte erforderlich:

- die Erarbeitung von barrierefreien Notfallplänen und Umsetzung von Notfallplänen unter Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen und Schutzpflichten gegenüber Menschen mit Behinderung
- die Partizipation von Menschen mit Behinderung und ihren Vertretungen und Verbänden an der Entwicklung des barrierefreien Katastrophenschutzes.
- bei allen Planungen und Vorkehrungen zur Bewältigung einer Notfall- oder Katastrophensituation müssen die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Alle Maßnahmen für einen barrierefreien Katastrophenschutz müssen den Vorgaben des Art. 9, 11 und 21 UN-BRK entsprechen und sämtliche Diskriminierungsrisiken

¹⁴ Erklärung zur Barrierefreiheit | nora - Notruf-App

¹⁵ S. 22 Parallelbericht: Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Juni 2023 unter:
Staatenberichtsverfahren | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)
Menschenrechtsinstitut bemängelt Stagnation bei Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)

ausschließen. Die Qualität des Katastrophenschutzes muss sich am Maßstab der Barrierefreiheit messen lassen.

19. Partizipation von Menschen mit Behinderung an allen politischen Prozessen

Art. 4 und 29 UN-BRK bestimmen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an allen politischen Prozessen erforderlich ist. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen findet bereits regelmäßig in Bereichen der Sozialpolitik statt¹⁶.

Vorschlag:

Es ist notwendig, die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden in allen politischen Prozessen einzubinden und zwar in geeigneten Formaten und als Expert:innen. Häufig werden Menschen mit Behinderung als

Betroffene“ gehört, allerdings nicht als Expert:innen wahrgenommen z.B. bei Anhörungen im Gesundheitswesen.

Es ist entscheidend, dass Menschen mit Behinderung als Expert:innen partizipativ auch auf Entscheidungen Einfluss nehmen können. Die Teilhabe bedeutet mehr als dabei sein, die Teilhabe bedeutet die Mitentscheidung. Hierzu ist es erforderlich die barrierefreie Kommunikation in politischen Prozessen herzustellen z. B. durch Verwendung Leichter Sprache, Gebärdensprache etc. bei allen Informationen.

20. Ausübung eines Ehrenamtes als Unterstützung für Menschen mit Behinderung

§ 78 Abs. 5 SGB IX regelt die Unterstützung für Menschen mit Behinderung bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. durch einen Gebärdendolmetscher) und bestimmt, dass die Unterstützung von Menschen mit Behinderung vorrangig im Rahmen persönlicher Beziehungen z.B. durch Familie oder Nachbarn erfolgen soll. Weitere Kriterien für die Bewilligung der Leistung ist die Notwendigkeit der Unterstützung sowie die Angemessenheit der Aufwendungen. Diese Kriterien stellen eine soziale Barriere bei einer ehrenamtlichen Betätigung dar.

In diesem engen rechtlichen Rahmen wird die Ausübung des Ehrenamts für Menschen mit Behinderung erschwert und muss teilweise erst gerichtlich erstritten werden wie

¹⁶ S. 8 Parallelbericht: Monitoringstelle der UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte Juni 2023 unter:
Staatenberichtsverfahren | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de)
Menschenrechtsinstitut bemängelt Stagnation bei Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland | Institut für Menschenrechte (institut-fuer-menschenrechte.de) abgerufen am 07.11.2023

z.B. im Falle eines Fußball-Schiedsrichters¹⁷. Es ist Menschen mit Behinderung nicht zumutbar, dass sie jeweils für eine notwendige Unterstützung zur Ausübung eines Ehrenamts im Rahmen familiärer, freundschaftlicher sowie nachbarschaftlicher Kontakte erst um unentgeltliche Unterstützung bitten müssen.

Vorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch Menschen mit Behinderung aktiv zu fördern und zumindest die Regelung des § 78 Abs. 5 SGB IX anzupassen, indem § 78 Abs. 5 S. 2 SGB IX gestrichen wird.

Berlin, 8.11.2023

Janina Bessenich, Geschäftsführerin/Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Kontakt: cbp@caritas.de

¹⁷ Urteil des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg vom 12. März 2020 AZ: L 15 SO 33/18
L 15 SO 33/18 | Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland abgerufen am 7.11.2023